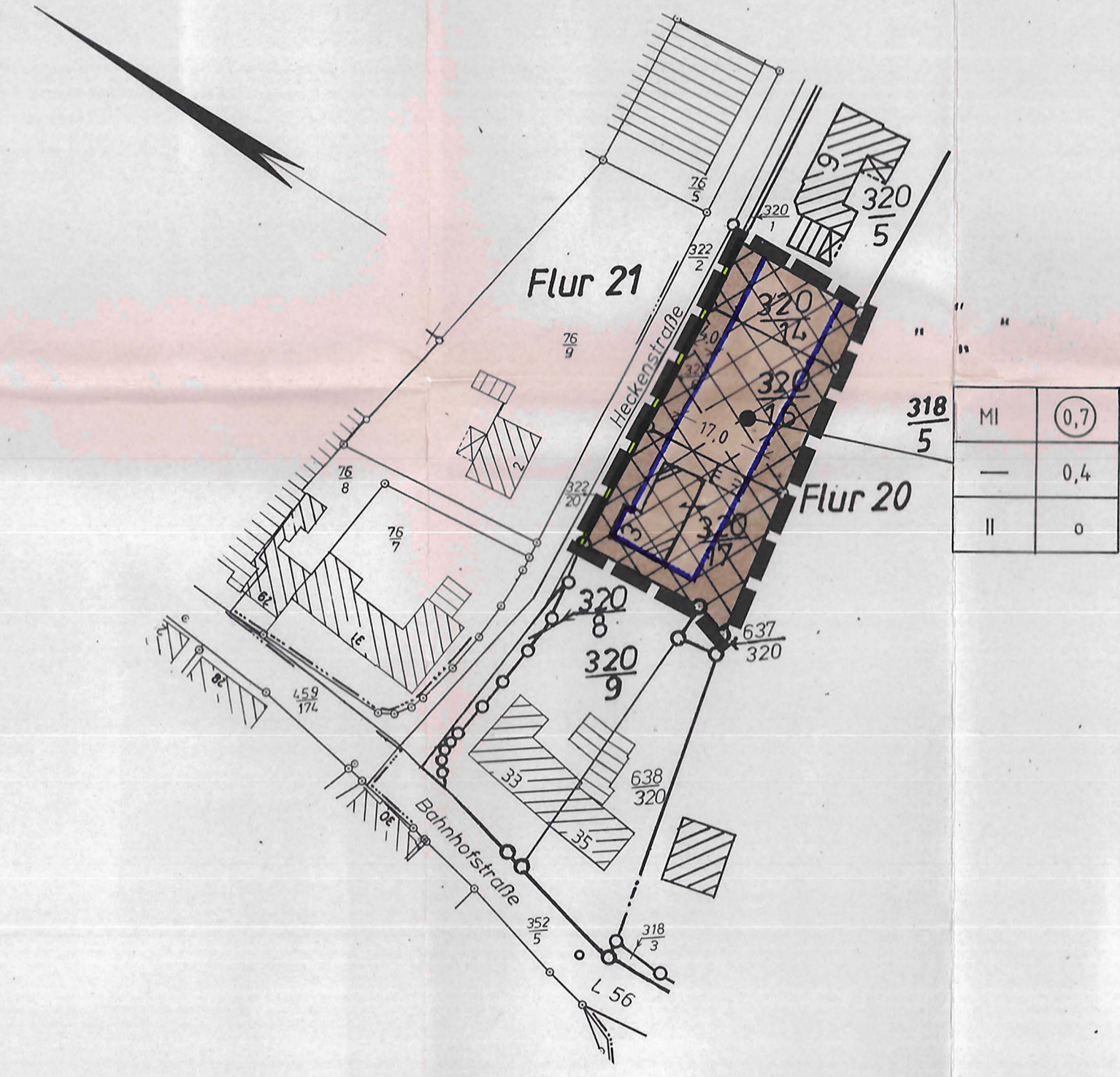


Kartegrundlage: Liegenschaftskarte  
 Landkreis Emsland  
 Gemeinde: **Freren** Flur: **20 u. 21**  
 Gemarkung: **Freren** Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nieders. GVBl. S. 187).  
 Antragsbuch Nr. A 5004/89  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

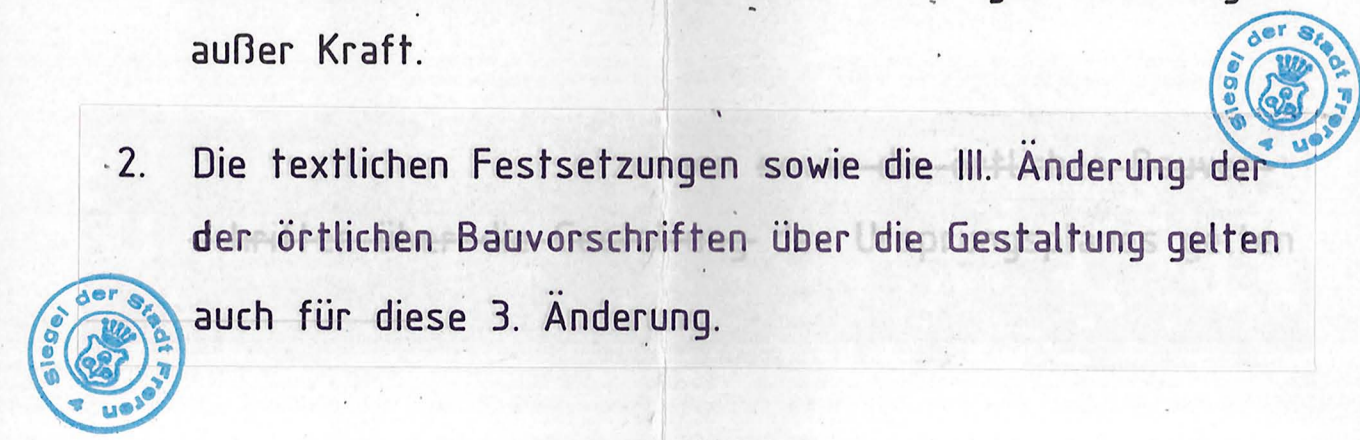
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.02.89).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 18. Mai 1989  
 Katasteramt Meppen  
 Außenstelle Lingen/Ems  
 (L.S.)  
 gez. Helke  
 1. st. v. Vermessungsinspektor



**HINWEISE:**

- Bei Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Heckenstraße" treten die entgegenstehenden Festsetzungen des am 14.04.1965 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 3 "Heckenstraße" sowie seiner bisherigen Änderungen außer Kraft.
- Die textlichen Festsetzungen sowie die III. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gelten auch für diese 3. Änderung.



**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), und der 55.56 und 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 06.06.1986 (Nds.GVBl. S. 157), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds.GVBl. S. 214ff), hat der Rat der Stadt Freren diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Heckenstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Freren, den 18.05.1989  
 Ratsvorsitzender [Signature] Stadtdirektor [Signature]

**Verfahrensvermerke**

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 23.02.1989 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen.  
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stadtdirektor [Signature]

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
 Ing. Büro H. ABELN, Wehmer Str. 3, 4476 Werlte Tel. 05951/ 828  
 Werlte, den 18.05.1989

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Freren, den Entfällt Stadtdirektor [Signature]

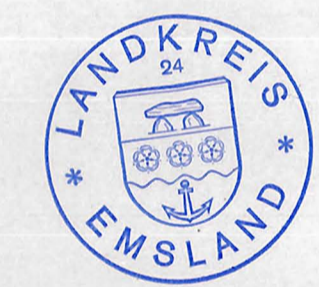
Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.  
 Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom 16.03.1989 bis 17.04.1989 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Freren, den 18.05.1989 Stadtdirektor [Signature]

Der Rat der Stadt Freren hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.05.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Freren, den 18.05.1989 Stadtdirektor [Signature]

Hat vorgelegen  
 Meppen, den 20. Okt. 1989  
 Landkreis Emsland  
 DER OBERKREISLEITER  
 Im Auftrag: [Signature]



Der Rat der Stadt Freren ist den in der Verfügung des Landkreises Emsland vom (Az: ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.  
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den Entfällt Stadtdirektor [Signature]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.08.1989 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 15.08.1989 rechtsverbindlich geworden.

Freren, den 15.08.1989 (Siegel) gez. Jubb Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht - geltend gemacht worden.

Freren, den 20.08.1990 (Siegel) gez. Jubb Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Freren, den Stadtdirektor [Signature]

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

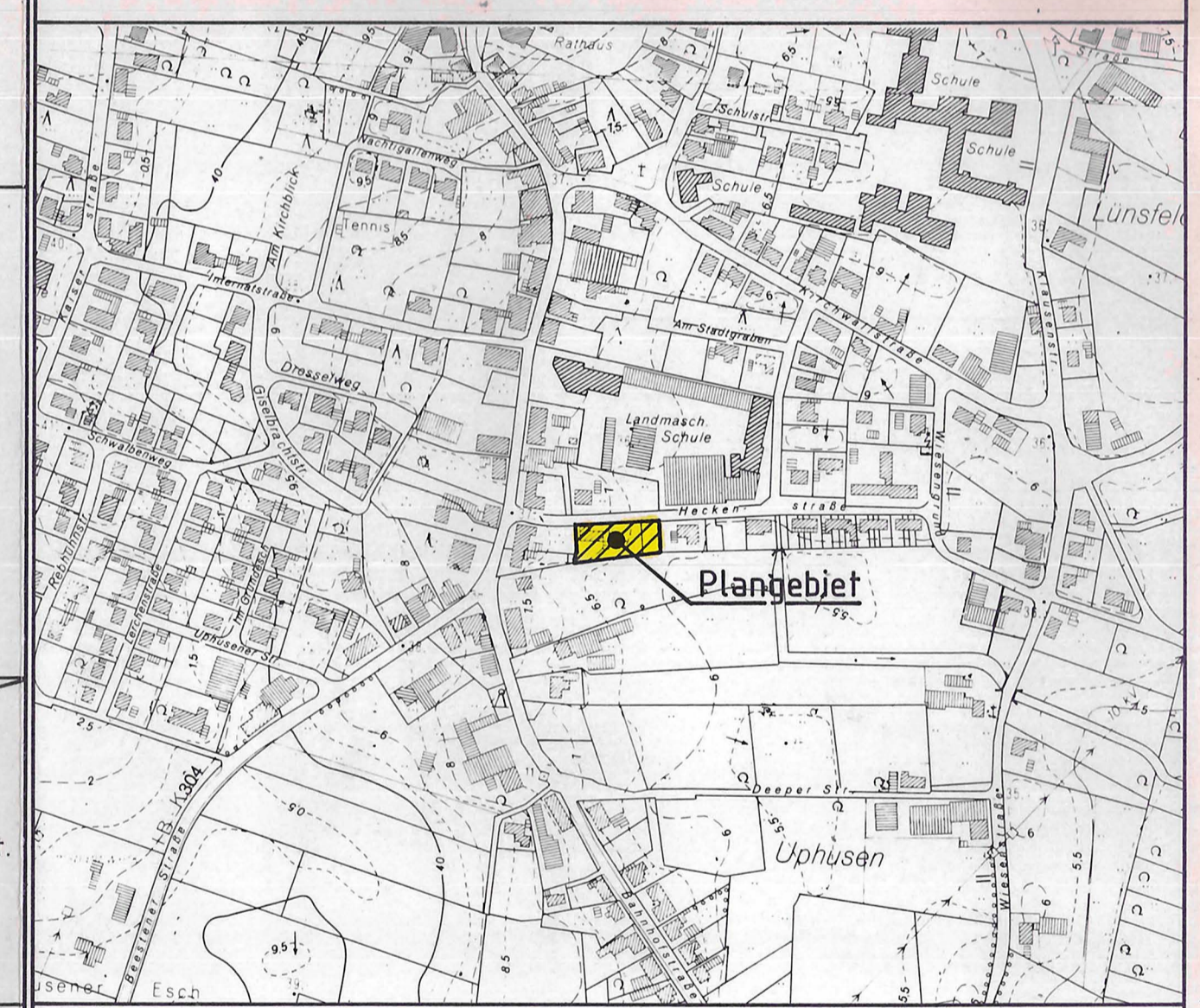
Gemäß Planzeichenverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986.

- MI Mischgebiet
- 0,7 GFZ Geschosflächenzahl
- 0,4 GRZ Grundflächenzahl
- II Z Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Füllschema der Nutzungsschablonen

Baugebiet	Geschosflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

**ÜBERSICHTSKARTE** Maßstab 1 : 5000



STADT FREREN  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 3  
 "Heckenstraße"  
 3. Änderung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB

- Umschrift -